

Miet- und Nutzungsordnung für die Kulturhalle Süßen

1. Die Kulturhalle Süßen mit Halle, Foyer und zwei Seminarräumen/Künstlergarderober dient kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Sie steht Vereinen, Institutionen und Firmen für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für private Feierlichkeiten zur Verfügung. Dabei können die Räumlichkeiten für Privatveranstaltungen und Veranstaltungen mit Bewirtung nur über einen Caterer gemietet werden, der aus einem Pool von mehreren Anbietern ausgewählt werden kann. Ausgenommen von dieser Catering-Regelung sind die ortsansässigen Vereine.
2. Die Verwaltung und Vergabe erfolgt durch die Stadt Süßen. Die Überlassung und Erhebung der Gebühren erfolgt auf privatrechtlicher Basis.
3. Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich, spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung zu stellen. Bei der Beantragung sind Angaben über Art und Umfang der Veranstaltung, die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten zu machen. Diese Angaben sind Vertragsbestandteil. Das Mietverhältnis für die Benutzung der Räume ist erst mit Unterzeichnung des Mietvertrags rechtswirksam abgeschlossen. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.
4. Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung der Angaben zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Auf- und Abbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Person von der Stadtverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Mit Antragstellung erkennt der Mieter diese Zahlungsverpflichtung an.
5. Ferner prüft die Stadtverwaltung vor Beginn der Veranstaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Security, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die ggf. erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr auf Kosten des Mieters gestellt. Den ggf. erforderlichen Securitydienst oder die Sanitäter bestellt der Mieter auf seine Kosten.
6. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
7. Führt der Mieter die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Mieter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach
 - a) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
 - b) bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
 - c) weniger als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 90 %Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Stadt eingegangen sein.
8. Mit dem Antrag auf Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Ordnung an.
9. Der Mieter ist für die Einhaltung insbesondere folgender Punkte verantwortlich:
 - Notwendige behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind selbst einzuholen (wie z.B. Konzession bei öffentlichen Veranstaltungen, Sperrzeitverkürzung bei Feiern nach gesetzlichen Grundlagen).
 - Bei Musikveranstaltungen bzw. dem Abspielen von Musik während der Veranstaltung sorgt der Mieter für die Anmeldung bei der GEMA und trägt die entstehenden Kosten
 - Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend

10. Die Vermieterin ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

- durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist
- die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenem wichtigem Grund für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck dringend benötigt (z.B. Katastrophenfall)

11. Die Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck vermietet. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume.
Bei Parallelbelegungen mit dem Sportbereich der Halle akzeptiert der Mieter, dass Foyer und Toiletten von beiden Bereichen genutzt werden.

12. Der Mieter der Halle ist verpflichtet, diese nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Diesbezüglich besteht für den Mieter eine besondere Aufsichtspflicht, die hiermit festgelegt wird. Im Falle eines Schadens hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht in Form dieser Regelung nicht verstoßen hat oder dass ihm ein diesbezügliches Verschulden nicht zugerechnet werden kann. Beim Hinterlassen von groben Verschmutzungen oder unsauber gespültem Geschirr und Gläsern (nicht bei gebuchtem Tagungs- oder Seminarcatering) behält sich die Stadt Sülzen vor, eine Nachreinigungspauschale je nach Aufwand in Höhe von mindestens 50.-€ zu erheben.

13. Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Mieter auf Verlangen der Aufsichtspersonen der Stadt Sülzen die Halle sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Sülzen die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Mieters durchführen. Der Mieter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet und haftet auch für etwaige Verzugsfolgen. Er kann keinen Schadenersatz verlangen.

14. Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin der Kulturhalle und kann während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Aufsichtspersonal in beschränktem Umfang auf den Mieter übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter, bzw. die verantwortliche Person, alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

15. Die Stadt Sülzen bzw. die von ihr dazu ermächtigte Aufsichtspersonen haben jederzeit das Recht, Anordnungen und Anweisungen zu treffen, denen der Mieter uneingeschränkt Folge zu leisten hat.

16. Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt zur Kulturhalle während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

17. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

18. Vom Mieter eingebrachte Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen sowie Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 1 VStättVO).
Bewegliche Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
Vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Dekorationen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
Pflanzenschmuck darf sich nur solange er frisch ist in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO).
Ausschmückungen und Dekorationen müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen. Die Haftung übernimmt der Mieter. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Aufsichtspersonal abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden, Stühlen und Tischen oder dergleichen ist nicht gestattet.
Kerzen zu Dekorationszwecken dürfen nur in Absprache mit der Aufsichtsperson und ausschließlich auf den Tischen der Gäste aufgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie kippsicher und in genügender Entfernung zu anderen Dekorationsgegenständen positioniert werden.

19. Eingebachte Veranstaltungstechnik und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der BGV C 1 entsprechen.

20. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Flügel darf nur mit Zustimmung der Stadt für Veranstaltungen genutzt werden. Wird eine Stimmung des Flügels gewünscht, darf diese nur von Fachkräften, welche von der Stadt bestellt werden, durchgeführt werden. Die Kosten dafür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

21. Sind für eine Veranstaltung Stühle und Tische notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Mieter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.

22. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

23. Aus feuerschutzpolizeilichen Gründen besteht in der Kulturhalle Garderobenzwang, das heißt, der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Mäntel, Jacken sowie große Schirme in der Garderobe aufbewahrt werden. Die Stadt übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

24. Es dürfen keine Tiere in die Halle mitgebracht werden.

25. In allen Räumen der Kulturhalle besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien auf den gekennzeichneten Flächen gestattet.

Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur die Personen im Bühnenbereich aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf benötigt werden.

2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind auch auf der Bühne und Nebenbühne untersagt.

3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch und Alarmanlage sind freizuhalten. Die zum Inventar der Kulturhalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen zur Grundeinstellung für die jeweilige Veranstaltung (Beleuchtung, Beschallung, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch die Beauftragten der Stadt Süßen. Muss hierzu ein externer Licht- oder Tontechniker bestellt werden, trägt der Mieter die entstehenden Kosten.

Die Benutzung weiterer Technik ist vor der Veranstaltung mit den Beauftragten der Stadt abzustimmen.

4. Grob fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen können mit Hausverweis geahndet werden. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.

5. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals der Stadt und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Diese sind gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Mieter die Halle, deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem sich diese zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.

Die Stadt sichert zu, bekannte Mängel oder Beschaffenheitsbedenken gegenüber dem Mieter bei Überlassung mitzuteilen.

2. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Mieter übernimmt die entsprechende Haftung. Er verzichtet überdies für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs- oder Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen gelten im Fall von Personenschäden die gesetzlichen Vorschriften.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.

6. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an gemieteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.

7. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragte oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere bezüglich Wertsachen. Die entsprechenden Aufsichts- und Überwachungspflichten werden dem Mieter übertragen.

Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Für die Überlassung der Halle werden Benutzungsentgelte nach beiliegender Anlage erhoben.

2. Das oben genannte Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kautions) verlangen.

3. Ortsansässigen Vereinen wird ein Nachlass auf die bestehenden Gebühren gewährt.

Schlussbestimmung

Diese Miet- und Nutzungsordnung gilt auch für die örtlichen Vereine und für städtische Veranstaltungen.

Sie tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.